

Richtlinien

NAHVERSORGUNGSPROGRAMM

des Landes Oberösterreich

Teil I – einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung

für den Zeitraum

01.01.2011 – 31.12.2013



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.

1. Zielsetzung und Grundlagen

- 1.1. Ziel des Programms ist es, Investitionen von Nahversorgungsbetrieben zu fördern, die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation für die oberösterreichische Bevölkerung, vor allem mit Waren des täglichen Bedarfes, beitragen.

Die Förderung dieses Programms erstreckt sich auf die Schwerpunktbranchen der Nahversorgung und zwar:

- Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment
- Fleischer
- Bäcker
- Gastronomie
- sowie die Nahversorgung mit Postdienstleistungen

und unterstützt damit die lokalen und regionalen Nahversorgungsstrukturen.

- 1.2. Geltungsbereich des Förderungsprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. Im Rahmen dieses Programms fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt 4. angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at – Themen – Förderungen".
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.6. Bei den nach diesen Richtlinien gewährten Förderungsbeiträgen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden FörderungswerberInnen verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

2. Fördermöglichkeiten im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER

- 2.1. Einzelbetriebliche Nahversorgungsprojekte im Bereich Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment können im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 mit EU-Mitteln aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) kofinanziert werden, sofern sie den dort definierten Programmkriterien entsprechen und budgetäre Mittel vorhanden sind.

Im Programms LE 07-13 wird zwischen Leader-Regionen (siehe Anhang 1) und Nicht-Leader-Gemeinden unterschieden, wobei Projekte in den Städten Linz, Steyr und Wels jedenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind.

- 2.2. Grundlage für die Beurteilung und Abwicklung dieser Finanzierungsschiene sind in der jeweils geltenden Fassung:

- **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005** über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- **Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- **Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- **Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005** über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik
- **Entscheidung der Kommission vom 25.10.2007** zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 5163 endg. samt dem genehmigten Programm LE 07-13.

3. FörderungswerberInnen

- 3.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen. Sie dürfen nicht mehr als **9** VollzeitmitarbeiterInnen am Betriebsstandort beschäftigen und nicht mehr als 3 Betriebsstandorte führen.

SaisonmitarbeiterInnen werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt.

Lehrlinge werden in die Zahl der VollzeitmitarbeiterInnen nicht eingerechnet.

Bei Filialbetrieben gilt die Beschäftigungsobergrenze pro Gemeinde.

- 3.2. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerber auftreten.
- 3.3. Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmen kann der Verpächter als Förderungswerber auftreten, wenn das Investitionsprojekt den Zielsetzungen des Nahversorgungsprogramms entspricht und der Pächter dieses Unternehmens die Förderungsvoraussetzungen gem. Pkt. 3.1. erfüllt.
- 3.4. FörderungswerberInnen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Oberösterreich für eine der nachstehend angeführten Branchen, wobei im Handel jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt ist:

- Bäcker
- Fleischer
- Gastronomie (einschließlich des gastronomischen Bereiches von Beherbergungsbetrieben) und Konditoreien
- Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment
- Betriebe mit Postpartnerdiensten

4. Förderbare Vorhaben

4.1. Förderungsfähig sind die Kosten für nachstehend angeführte Investitionen und zwar:

- Totalerneuerungen (z. B. Verkaufsräume, Kühlanlagen, sanitäre Anlagen, Gastzimmer etc.)
- Betriebserweiterungen
- Errichtung eines Betriebes
- qualitätsverbessernde maschinelle Einrichtung
- Übernahme eines Betriebes mit Lebensmittelvollsortiment
- Einrichtungen für Postpartnerdienste
- Einrichtungen und Marketingmaßnahmen für die Bereiche "Regionales Regal" (Produkte aus der Region), "Bio Regal" (Produkte aus biologischem Anbau) und "Fair Trade Regal" (Produkte aus fairem Handel)

4.2. Im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER können nur Projekte im Bereich Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment gefördert werden und zwar Kosten für die Errichtung eines Betriebes, Betriebserweiterungen, für qualitätsverbessernde maschinelle Einrichtungen und Totalerneuerungen.

5. Bemessungsgrundlage und Mindestinvestitionsvolumen

5.1. Das Investitionsvolumen der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 4.1. muss mindestens 4.000,00 EUR netto betragen.

5.2. Bei Projektförderungen im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER gemäß Pkt. 4.2. beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 200.000,00 EUR netto.

5.3. Die Berechnungsgrundlage beträgt 100 % der förderbaren Kosten.

6. Förderungsart und –höhe

- 6.1. Die Förderung im Rahmen dieser Aktion wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- 6.2. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. 25.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren.

In Ausnahmefällen von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung zur Aufrechterhaltung von lokalen bzw. regionalen Nahversorgungsstrukturen bzw. ernsthafter Gefährdung dieser Strukturen kann die Förderhöhe bis zu 20 % der Berechnungsgrundlage, jedoch max. 25.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren, betragen.

- 6.3. Bei Projektförderungen im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER beträgt die Förderungshöhe (EU-Mittel aus dem ELER und Landesmittel) bis zu 20 % der förderbaren Kosten.
- 6.4. Materielle Investitionen für ein "Regionales Regal" (Produkte aus der Region), sowie für ein "Bio Regal" (Produkte aus biologischem Anbau) und ein "Fair Trade Regal" (Produkte aus fairem Handel) erhalten eine erhöhte Förderung von 25 % (Ökobonus). (Mindestinvestitionssumme 1.500,00 Euro)
- 6.5. Beratungs- und Marketingmaßnahmen für ein "Regionales Regal" (Produkte aus der Region) sowie für ein "Bio Regal" (Produkte aus biologischem Anbau) und ein "Fair Trade Regal" (Produkte aus fairem Handel) werden mit 25 % gefördert. (Mindestinvestitionssumme 1.500,00 Euro)
- 6.6. Von der auf diese Weise ermittelten Landesförderung ist der Barwert einer Bundes- oder Landesförderung für dasselbe Projekt in Abzug zu bringen.

7. Förderungsvoraussetzungen

Für eine Förderung gemäß den Punkten 2. bis 6. dieser Richtlinien müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 7.1. Mit dem Förderungsantrag ist eine detaillierte Projektbeschreibung inkl. Kosten- und Zeitplan für die Realisierung des Projektes vorzulegen.
Eine Änderung des Investitionsprojektes muss der Förderstelle vor Durchführung bekannt gegeben werden.

- 7.2. Gastronomiebetriebe müssen an mindestens 5 Tagen in der Woche geöffnet sein und mittags und abends warme Speisen anbieten.
- 7.3. Gastronomiebetriebe sind nur dann förderbar, wenn sie mit eigenen Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind oder solche einrichten.
- 7.4. Im Falle von Leasingfinanzierungen ist ausschließlich das Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber ist der Leasingnehmer.

Die dem Leasingnehmer in Rechnung gestellte (allerdings nicht förderbare) Leasinggebühr darf 0,5 % der Investitionskosten des Leasinggegenstandes nicht übersteigen.

Die genauen Bestimmungen und Auflagen werden im Rahmen des Förderungsvertrages bzw. der Förderungsgenehmigung vereinbart.

Leasingfinanzierte Projekte können im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER nicht gefördert werden.

8. Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

- 8.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
- 8.2. Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
- 8.3. Abgaben und Gebühren;
- 8.4. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 8.5. Kosten für den Beherbergungsbereich;
- 8.6. Ersatzinvestitionen und Reparaturen (z. B. Fensteraustausch, Dachsanierung etc.);
- 8.7. Grundstückskosten;

- 8.8. Kauf von gebrauchten Maschinen, Anlagen und Einrichtungen;
- 8.9. die Anschaffung von Fahrzeugen;
- 8.10. Vorhaben, durch deren Förderung die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern beeinträchtigt wird;
- 8.11. FörderungswerberInnen, die gegen die im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z. B. Verbot der Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung) verstoßen;
- 8.12. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn der/die FörderungswerberIn auf Grund der illegalen Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.
- 8.13. Vorhaben, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen bzw. bei denen gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere des Oö. Bautechnikgesetzes (§ 27, barrierefreie Planung und Ausführung; § 39a ff, Energieeffizienz);

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Nahversorgungs-Antrag) beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 9.2. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen.
- 9.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich ersucht, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nach max. 18 Monaten ab Antragstellung, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.

- 9.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege, treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 9.5. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Anschluss an die Förderungsentscheidung auf das Konto des Förderungsempfängers. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen.
- 9.6. Förderungsabwicklung im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER:

Der Antrag auf Förderung von Projekten in Leader-Regionen im Rahmen des Programms LE 07-13 auf Grundlage dieser Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars (AMA-Antrag) über die jeweilige Lokale Aktionsgruppe bei der für den Programmschwerpunkt Leader verantwortlichen Landesstelle Abteilung Land- und Forstwirtschaft einzureichen (Eingangsdatum ist Anerkennungsstichtag für Projektleistungen). Von dort wird der Antrag an die Bewilligungsstelle Abteilung Wirtschaft weitergeleitet.

Für Projekte in Nicht-Leader-Gemeinden ist der Antrag mittels desselben Formulars direkt bei der Abteilung Wirtschaft einzureichen.

Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Schwerpunktverantwortliche Landesstelle für Leader-Projekte) bzw. der Abteilung Wirtschaft (Einreichstelle für Projekte außerhalb von Leader-Regionen) eingelangt sein. Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Maßgeblich für den Projektbeginn ist das Datum der ersten Leistung und nicht das Rechnungsdatum.

Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Zusätzlich sind entsprechende Bestätigungen über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3. (Gewerbeberechtigung für den Investitionsstandort, Bestätigung der GKK über den aktuellen Beschäftigungsstand bzw. der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer über den aktuellen Lehrlingsstand sowie Bestätigung über die Führung eines Vollsortiments gem. Anhang 2 von Gemeinde oder Steuerberater) vorzulegen. Die Anträge sind gebührenfrei.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen, wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen und Vorlage der erforderlichen Endabrechnungsunterlagen (Zahlungsantrag samt Originalbelegen, Zahlungsnachweisen und Projektendbericht) erfolgt die Auszahlung der Förderung (EU-Mittel aus dem ELER und Landesmittel) durch die Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) auf das Konto des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin.

- 9.7. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- 9.8. Das Land Oberösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungsnehmerIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Für Projekte im Rahmen des EU-Programms ELER/LEADER gilt abweichend:
Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Nutzungsdauer

Der/die FörderungswerberIn muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltfrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen des Projektes entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung gewährter Förderungsmittel zur Folge.

11. Publizitätsmaßnahmen für EU-kofinanzierte Projekte

Der/die FördernnehmerIn hat am Investitionsgegenstand eine Erläuterungstafel (erhältlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft) anzubringen, die auf den Beitrag der EU und des Landes Oberösterreich, Wirtschaftsressort zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER und des Landes Oberösterreich hinweist.

12. Gleichbehandlungsgesetz

Der/die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Rückzahlung der Förderung

- 13.1. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich i.d.g.F. geregelt.
- 13.2. Bei EU-kofinanzierten Projekten übernimmt der/die FörderungswerberIn mit Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung als integrierten Bestandteil des Förderungsantrags für den Förderungsbeitrag aus Landesmitteln dieselben Verpflichtungen wie für EU-Kofinanzierungsmittel aus dem ELER.

14. Datenschutz

FörderungswerberInnen haben für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich zuzustimmen.

Die Zustimmung umfasst den automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens und schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Die Laufzeit des Programms erstreckt sich bis 31.12.2013. Eine Antragstellung im Rahmen des Programms ist bis längstens 31.12.2013 einlangend möglich.

KommRat Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat

Anhang 1 Karte der Leader-Regionen in Oberösterreich

Anhang 2 Erklärung des Lebensmittelvollsortiments